

Checkliste Referenzen: Darf der Chef Auskunft geben?

▪ Bei Stellenbewerbungen

- **Der Bewerber**
 - gibt üblicherweise nur Referenzpersonen an, die ihm wohlgesonnen sind und die er mit dem möglichen neuen Arbeitgeber in Kontakt bringen will
 - informiert die Referenzpersonen über das Stellenbewerbungsvorhaben
- **Die mit der Personalauswahl betrauten Personen**
 - nehmen nur mit genannten und vorausinformierten Referenz-Personen Kontakt auf
 - gehen mit dem Bewerber näher auf Situationen ein, bei denen der Bewerber keine Kontakte zu früheren Arbeitgebern will und erforschen deren Ursachen auch dann, wenn es dem Bewerber unangenehm ist
 - verlangen beim Bewerber u.U. die Freigabe des Kontakts zu dem nicht als Referenz geführten früheren Arbeitgeber, was zu einer Ablehnung und/oder zu einem Bewerbungsrückzug führen kann
 - interpretieren die Ablehnung von Referenz-Kontakten nach den Umständen und ihren Erfahrungen

▪ Der aktuelle Chef

- **darf nur Referenzauskünfte geben**
 - mit Zustimmung des Arbeitnehmers
 - auch im gekündigten Verhältnis
- **sollte seine Auskunft für den Fall einer Falschinterpretation durch den neuen Arbeitgeber und späterer Geltendmachung einer Falschauskunft notieren/protokollieren**

▪ Der frühere Chef

- **hat die gleichen Regeln wie für den "aktuellen Chef" zu beachten**
- **sollte abklären, ob es sich um den Chef eines Bewerbungsverfahrens oder einen solchen, den der Arbeitnehmer wieder verlassen hat, handelt, und auch besonders darauf achten, dass nur zulässige Informationen bekanntgegeben werden (Gefahr vor allem bei kurzfristigen Stellenwechseln)**

▪ **Die Referenzauskunft**

▪ **Auskunftsart**

- Beachtung des Prinzips der Wahrheit
- Beachtung des Prinzips der Klarheit
- Beachtung des Prinzips der Vollständigkeit
- Beachtung des Prinzips der Arbeitsplatzbezogenheit
- Beachtung des Prinzips wohlwollender Auskunft

▪ **Zulässige Informationen**

- zur Leistung des Arbeitnehmers
- zum Verhalten des Arbeitnehmers

▪ **Unzulässige Informationen**

- Lohn
- Bedingungen des Arbeitsvertrages
- Solche Informationen können die Verhandlungen des Bewerbers mit dem neuen Arbeitgeber beeinträchtigen!

▪ **Die Verhinderung einer Auskunft**

- **Einschreibebrief an die Person/Arbeitgeber, der die Gewährung von Referenzauskünfte verboten werden will**
- **Ausdrückliche Aufforderung, er dürfe niemanden über ihn und das frühere Arbeitsverhältnis Auskunft erteilen.**